



Schul- und Hausordnung und Verhaltensvereinbarungen der Mittelschule Preding

1. Verhaltenskodex in der Schule ¹⁾

§ 3. (1) Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, an Schulveranstaltungen oder an disloziertem Unterricht teilnehmen, haben sich nach den Grundsätzen eines verantwortungsvollen und wertschätzenden Umgangs miteinander gemäß Verhaltenskodex zu verhalten:

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- * verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- * achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- * pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- * gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- * respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- * nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- * unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

2. Hausordnung

Zeit von 06:45 Uhr bis 07:25 Uhr

- 🌀 Einlass in die Garderobe / in den Eingangsbereich
- 🌀 Aufsicht: Schulwarte (unterstützt durch die Gemeinde)

Ab 07:25 Uhr bis 07:40 Uhr

- 🌀 Einlass in die Klassen
- 🌀 Aufsicht: jeweilige Lehrperson

Hausschuhe

- 🌀 Diese müssen im gesamten Schulgebäude getragen werden!
- 🌀 Sport- und Hallenschuhe werden für Bewegung und Sport gebraucht.
- 🌀 Straßenschuhe bzw. Hausschuhe sind im Spind aufzubewahren.
- 🌀 Es ist nicht erlaubt, mit Hausschuhen nach draußen zu gehen.

Pausen:

Zwei Pausen zu je 20 Min

- 🌀 In den „stillen Pausen“ (zw. 1. & 2. Std / 3. & 4. Std / 5. & 6. Std) nur WC erlaubt;

1) 126. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2023 verordnet

- ☞ Gangaufsicht durch die LehrerInnen in den 20min-Pausen
- ☞ Unverzügliches Verlassen der Klassen- und Gruppenräume nach der jeweiligen Unterrichtsstunde! Das Licht wird abgedreht und die Klassenräume werden zugesperrt.
- ☞ Bei Schönwetter: Hofpause für alle Schüler und Schülerinnen

- ☞ Ein Ball darf nur im Funcourt verwendet werden.
- ☞ Die Benutzung des Funcourts erfolgt klassenweise - siehe Aushang auf den Gängen. Ist die laut Liste eingetragene Klasse nicht anwesend, bleibt der Funcourt unbenutzt, d.h. keine andere Klasse als Ersatz.
- ☞ Bei Schlechtwetter: Aufenthalt in der Stammklasse -> Laufen am Gang oder Wechsel der Stockwerke und Klassenräume sind nicht erlaubt.

Bäcker (Jausenkauf)

In der Früh bis 07:35 Uhr möglich

Zeit zwischen Unterrichtsende und dem Nachmittagsunterricht

Nach Beendigung des Vormittagsunterrichtes Entlassung der Schüler und Schülerinnen durch die Lehrperson. In der Mittagspause von 13:20 Uhr bis 13:40 Uhr gibt es keine Aufsicht! Aufenthalt ist vor dem Schulhaus bzw. bei Schlechtwetter im Eingangsbereich bei entsprechendem Benehmen. Externe Essensbestellungen sind nicht gestattet.

Bushaltestelle

Wartebereich ist der Gehsteig bzw. der Platz vor der Mittelschule.

Umgang miteinander

Konflikte sollen friedlich ausgetragen werden. Dabei können Mitschüler und Mitschülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, unser Schulsozialarbeiter, unsere Schülerberaterin oder der Schulleiter als Helfer und neutrale Konfliktschlichter herangezogen werden.

Grüßen und Danken ist Teil unserer Kultur!

Punktesystem

- ☞ In jeder Klasse liegt eine Klassenliste auf. Bei Verstößen gegen die Schul- bzw. Hausordnung und die Verhaltensvereinbarungen wird dem jeweiligen Schüler/der jeweiligen Schülerin ein Punkt in die Klassenliste eingetragen und der Regelverstoß dokumentiert.
- ☞ Bei drei Punkten und nach Durchsicht der Dokumentationen kann es aus gerechtfertigten Gründen zur Klassenkonferenz bzw. zur Abstimmung über einen Ausschluss von der nächsten Schulveranstaltung kommen, da das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine dauernde Gefährdung von Mitschülern und Mitschülerinnen und anderen an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

Vormerk- und Mitteilungsheft

Zum Vormerken der Hausübungen müssen alle Schüler und Schülerinnen ein Aufgabenvormerkheft führen. Jeder Schüler/Jede Schülerin ist verpflichtet, ein Mitteilungsheft zu führen. Die Schüler und Schülerinnen müssen dieses jederzeit bei sich haben. In dieses Heft werden Mitteilungen der Lehrpersonen an die Eltern, sowie Mitteilungen der Eltern an Lehrpersonen eingetragen.

Unterrichtsmittel und Laptop

Die erforderlichen Unterrichtsmittel sind jeden Tag mitzubringen. Dies gilt auch für den Laptop. Der Laptop ist aufgeladen von zuhause mitzubringen.



Reinhaltung

Alle Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, im gesamten Schulbereich für Reinhaltung zu sorgen. Die dafür in allen Räumen und im Schulhof aufgestellten Abfalleimer sind zweckentsprechend zu verwenden, um eine sinnvolle Mülltrennung zu gewährleisten. Während der Wartezeiten im Freien müssen die aufgestellten Mülleimer für die Beseitigung des Abfalls verwendet werden. Jeder Schüler/jede Schülerin ist für die Sauberkeit seines/ihres Sitzplatzes, ihres Bank- und Regalfaches verantwortlich. Am Ende des Schultags sind Schüler und Schülerinnen verpflichtet, ihren Sessel auf den Tisch zu stellen.

Die eingeteilten Klassenordner und Klassenordnerinnen sorgen für die Reinigung der Tafel und haben die regelmäßige Entleerung der Abfalleimer am Ende der letzten Unterrichtseinheit vorzunehmen.

Beschädigung von Schulinventar

Mutwillig beschädigtes Schulinventar und fremdes Eigentum (Eigentum von Schüler/Schülerinnen und Lehrpersonen) ist von den Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

Verbotene Genussmittel

Im gesamten Schulhaus und auf Schulveranstaltungen sind Kaugummis (nur im Schulhaus), Alkohol, Nikotin, Energy Drinks u.a. koffeinhaltige Getränke, E-Zigaretten, Snus, Vapes u.Ä. verboten.

2.1. Hausordnung und Verhaltensvereinbarungen zur Nutzung von Handys und anderen digitalen Endgeräten (Tablets, Smartwatches und Ähnliches)

Handys und Smartwatches

- ☞ Handys sind während der Unterrichtszeit in den Spinden zu verwahren.
Bei unerlaubter Nutzung des Handys: Abnahme durch die Lehrperson, das Handy kann nach der 6.Stunde in der Direktion abgeholt werden. Bei der 3.Abnahme muss das Handy von den Eltern/Erziehungsberechtigten in der Direktion abgeholt werden.
- ☞ Die Verwendung von Smartwatches zum Telefonieren und zur Nutzung des Internets ist im Unterricht und in den Pausen nicht erlaubt.
- ☞ Die Schule übernimmt bei Diebstahl keine Haftung.
- ☞ Für Sport- und Projektwochen treffen die Begleitlehrpersonen mit den teilnehmenden Klassen eigene Vereinbarungen über die Mitnahme und Benutzung von Handys und Smartwatches.

Laptops

- ☞ Der Laptop ist aufgeladen jeden Tag in die Schule mitzunehmen.
- ☞ Das Spielen am Laptop in der Frühaufsicht und in den anderen Pausen ist nicht erlaubt.

3. Schulordnung

3.1. Sicherheitsgefährdende Gegenstände und den Schulbetrieb störende Gegenstände

§3 (3)SchUG Sicherheitsgefährdende Gegenstände sind Objekte, die geeignet sind, einem anderen Verletzungen zuzufügen, mit Ausnahme von Gegenständen des täglichen Gebrauches, die in der Schule ihrem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Gegenstände, deren Besitz oder Führung aufgrund besonderer Rechtsvorschriften untersagt ist, sind jedenfalls sicherheitsgefährdende Gegenstände.

§3 (4)SchUG Sicherheitsgefährdende Gegenstände und den Schulbetrieb störende Gegenstände dürfen nicht in die Schule, zu disloziertem Unterricht, zu Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung der Schülerin bzw. dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände gemäß Abs. 3 handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur einem Erziehungsberechtigten – sofern die Schülerin bzw. der Schüler volljährig ist, dieser bzw. diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

3.2. Maßnahmen zur Sicherheit, zur Prävention und zum Kinderschutz

§ 4. (1)SchUG In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst zu verhindern.

Ein Kinderschutzkonzept liegt in der Schule auf. Dieses enthält:

1. Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt,
2. eine Risikoanalyse ausgehend von bestehenden Maßnahmen (Bestands- und Risikoanalyse),
3. Verhaltensregeln zur Vermeidung von potentiellen Gefahrensituationen unter besonderer Berücksichtigung der Kommunikation zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern,
4. Verhaltensregeln zur Vermeidung von physischer und sexualisierter Gewalt sowie Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und anderen Formen psychischer Gewalt denen der Verhaltenskodex in Anlage A, der ein integrierter Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes ist, zugrunde liegt,
5. die Festlegung eines Kinderschutzteams und
6. Regelungen über den Umgang mit möglichen Fällen von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt, wobei nach Möglichkeit zwischen den Lebensbereichen außerhalb der Schule, zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Schule zu differenzieren ist,

3.3. Verhalten in der Schule

Aufenthalt in der Schule

§ 5. (1) SchUG Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schülerinnen und Schüler entbehrlich ist.

(2) Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,
2. am Unterricht der von ihnen gewählten alternativen Pflichtgegenstände oder von Unterrichtseinheiten, für deren Besuch eine Freistellung von Pflichtgegenständen genehmigt wurde,
3. am Förderunterricht,
4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für den sie angemeldet sind,
- 4a. an ganztägigen Schulformen am Betreuungsteil, zu dem sie angemeldet sind,
5. an den für sie vorgesehenen Schulveranstaltungen,
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind, sowie
7. an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, zu deren Teilnahme dem Unterricht fern geblieben werden darf.

Fernbleiben vom Unterricht / Verspätetes Eintreffen / Krankmeldungen (ab dem 1. Tag)

- ☞ Krankmeldungen haben ab dem 1.Tag telefonisch oder an office@mspreding.at bzw. ms.preding@mspreding.at zu erfolgen. Vorhersehbares und begründetes Fernbleiben vom Nachmittagsunterricht ist im Voraus zu melden.
- ☞ § 6. (1) SchUG Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat die Schülerin bzw. der Schüler der Lehrkraft den Grund der Verspätung anzugeben.

Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler

§ 7. (1) SchUG Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

(3) Sie haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(4) Sie haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(5) Sie haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

Erziehungsmittel

§ 10. (1) SchUG Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind z. B. folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

1. bei positivem Verhalten der Schülerin oder des Schülers:

Ermutigung,
Anerkennung,
Lob,
Dank;

2. bei einem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers:

Anleitung zur Reflexion
Aufforderung,
Zurechtweisung,
Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können von der Lehrperson, vom Klassenvorstand und von der Schulleitung, in besonderen Fällen auch von der zuständigen Schulbehörde, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Sie sollen der Schülerin oder dem Schüler einsichtig sein und eine deren Erziehung fördernde Wirkung haben.

Verständigungspflicht bei Änderung wesentlicher Daten

§ 11. SchUG Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse der Schülerin oder des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die Schülerin oder den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden

Die Schul- und Hausordnung/Verhaltensvereinbarungen wurde durch das Schulforum
am _____ beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schwarz, BEd
Pflichtschulclusterleiter

Ich habe die Schul- und Hausordnung der MS Preding gelesen und zur Kenntnis genommen:

(Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten)